

# EMPFEHLUNGEN

zur

## Vereinheitlichung des forstlichen Rechnungswesens

1980

Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V.

Münstereifeler Straße 19

5308 Rheinbach bei Bonn

E m p f e h l u n g e n  
zur  
Vereinheitlichung des  
forstlichen Rechnungswesens

erarbeitet vom Ausschuß für Betriebswirtschaft

Gliederung	Seite	Text- Ziffern
A. Einführung	1	101 - 112
B. Begriffsbestimmungen	3	201 - 205
I. Betriebszustand und Naturalangaben	4	301 - 320
II. Einnahmen bzw. Erträge	9	401 - 413
III. Kostenarten	12	501 - 516
IV. Kostenstellen	19	601 - 613
C. Betriebsabrechnungsbogen Forstwirtschaft (BAB)	24	701 - 710
D. Kennzahlenplan	27	801 - 811

## V O R W O R T

Empfehlungen zur Vereinheitlichung des forstlichen Rechnungswesens hat der Deutsche Forstwirtschaftsrat erstmals 1972 vorgelegt. Das damit verfolgte Ziel war, die Grundlagen für die Forstbetriebsstatistik im Körperschafts- und Privatwald zu verbessern und dem von den Staatsforstverwaltungen durchgeführten Ländervergleich eine einheitliche Basis zu geben. Im Mittelpunkt der Bemühungen standen neben der Einführung einheitlicher Begriffsdefinitionen die Erstellung eines für alle größeren Forstbetriebe anwendbaren und der Erfolgsanalyse dienenden Betriebsabrechnungsbogens und forstbetrieblichen Kennzahlenplanes. Diese mit den Empfehlungen verfolgte grundlegende Zielsetzung gilt auch heute noch. Wirtschaftliche Entwicklungen und die mit der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen führten jedoch in der Zwischenzeit zu wesentlichen Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen, die es in einer Neufassung zu berücksichtigen galt.

Sowohl die ersten Empfehlungen als auch diese Neufassung wurden von einer unter Leitung von Herrn Forstdirektor Professor Dr. F. MATTHIES stehenden Arbeitsgruppe erarbeitet und in zahlreichen Sitzungen des Ausschusses für Betriebswirtschaft beraten. Nur, wer die damit verbundene mühevollen Kleinarbeit kennt, weiß die Verdienste zu würdigen, die sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe, insbesondere ihr Leiter, mit der Erstellung dieser Empfehlungen erworben haben. Der ihnen gegenüber bei der Verabschiedung der Neufassung vom Ausschuss für Betriebswirtschaft zum Ausdruck gebrachte Dank darf deshalb bei der Herausgabe der in wesentlichen Teilen überarbeiteten neuen Empfehlungen nicht unerwähnt bleiben.

Es ist ein Anliegen des Deutschen Forstwirtschaftsrates, daß auch die neuen Empfehlungen in der Praxis als willkommene Zusammenfassung maßgeblicher Grundlagen des forstlichen Rechnungswesens aufgenommen werden. Die sich aus ihrer Anwendung ergebenden Vorschläge zur Verbesserung oder Ergänzung werden dankbar entgegengenommen.

Professor Dr. W. Kroth  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Betriebswirtschaft des  
Deutschen Forstwirtschaftsrates

A. E i n f ü h r u n g

- 101 Die 1972 veröffentlichten und seither von vielen Waldbesitzern in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Empfehlungen zur Vereinheitlichung des forstlichen Rechnungswesens (im folgenden kurz 'Empfehlungen' genannt) werden hiermit in überarbeiteter Form vorgelegt. Es erfolgte eine Anpassung an veränderte Bedingungen. Praktische Erfahrungen der ersten Anwendungsjahre wurden ausgewertet. In mancher Hinsicht konnten die Empfehlungen vereinfacht und gestrafft werden.
- 102 Die Empfehlungen richten sich vorwiegend an Betriebe aller Waldbesitzarten, die mehr als 200 ha Holzbodenfläche aufweisen.
- 103 Die Empfehlungen zielen weniger ab auf eine Vereinheitlichung der vorhandenen Buchführung, die ohnehin nach Waldbesitzarten und Regionen viele Eigenheiten und von Betrieb zu Betrieb Abweichungen aufweist, als vielmehr auf einen einheitlichen Ergebnismachweis. Von daher ergeben sich dann allerdings Ausstrahlungen auf das gesamte Rechnungswesen; anstelle weiterer Auseinanderentwicklung treten eher Tendenzen zur Angleichung.
- 104 Mit dem Ausweis von Betriebsergebnissen nach einheitlichen Grundsätzen werden zwei Ziele verfolgt:
- Die Ergebnisse sollen der Forstbetriebsstatistik des Bundes und forstpolitischen Zwecken nutzbar gemacht werden.
  - Es sollen betriebswirtschaftliche Vergleiche (Betriebsvergleiche, Zeitvergleiche usw.) als Basis für Betriebsanalysen ermöglicht werden. Deren Ergebnisse sind als Entscheidungshilfen für den forstlichen Betriebsleiter und als Grundlagen für die Betriebsberatung unerlässlich.
- 105 Nachfolgend unter B werden zunächst einheitliche Begriffsbestimmungen entwickelt. Die Begriffe bilden eine unerlässliche Grundlage, weil jede unterschiedliche Zuordnung einen Vergleich von vornherein illusorisch machen würde. Es zeigte sich, daß die Definitionen der Begriffe - sollten sie für die verschiedenartigen Verhältnisse und Anforderungen ausreichen - ausführlich gehalten werden mußten. Der Teil B der Empfehlungen ist deshalb relativ umfangreich. 201 ff. bis 601 ff.
- 106 In Teil C wird der als Hilfsmittel für die Erfolgsermittlung dienende Betriebsabrechnungsbogen Forstwirtschaft (BAB) dargestellt und erläutert. Hier ist auch die Zurechnung vermischter Aufwandsgrößen erläutert: teilweise muß die Art der Zurechnung jedoch den Betrieben bzw. Verwaltungen überlassen bleiben. 701 ff.
- 107 Für eine sinnvolle Abrechnung sowohl der Ausgaben und Aufwendungen im BAB als auch der Einnahmen und Erträge ist eine lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorfälle unerlässlich. Daten über betriebsfremde Bereiche werden nach Möglichkeit von vornherein ausgesondert.

- 108 Bei der Bearbeitung der Teile B und C stand die Praktikabilität im Vordergrund. Es wurde Wert darauf gelegt, die bei Anpassung an das Verfahren entstehenden Umstellungsbelastungen möglichst niedrig zu halten; sie sollten auch nicht überwiegend einzelne Waldbesitzarten treffen. Die Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften wurde als unabdingbar angesehen. Auch die Anforderungen des öffentlichen Haushaltswesens wurden berücksichtigt.
- 109 In Teil D wird ein Kennzahlenplan mit zugehöriger Datenliste dargestellt; Definitionen und Herleitung der einzelnen Kennzahlen, die sich aus den Begriffsdefinitionen in Teil B ableiten, sind im Kennzahlenplan vermerkt.
- 110 Der Kennzahlenplan ist möglichst kurz gehalten. Kennzahlen, deren Aussagekraft gering erscheint oder deren Zahlenwerte bei unterschiedlichen Verhältnissen zu Mißdeutungen Anlaß geben können, wurden nicht aufgenommen. Ein Betriebsabrechnungsbogen (BAB) in DM/ha ist Teil der Kennzahlenübersicht.
- 111 Um die Arbeit mit den Empfehlungen zu erleichtern, sind in den einzelnen Abschnitten am Rande zahlreiche Hinweise auf andere Textziffern gegeben, wo sich ergänzende Erläuterungen finden.
- 112 Die Geschäftsstelle des DFWR, 5308 Rheinbach bei Bonn, Münstereifeler Straße 19, Postfach 12 29, gibt den Wortlaut dieser 'Empfehlungen' an Interessenten ab. Verbesserung- und Änderungsvorschläge nimmt sie entgegen.

801 ff.

810

B. B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

201 Die 'Empfehlungen' haben eine Betriebsabrechnung zur Ermittlung des Erfolges zum Ziele. Demzufolge werden Aufwand und Ertrag einander gegenübergestellt. Es handelt sich also nicht um eine Kostenrechnung im Sinne kalkulatorischer Abrechnung. Abschreibungen, Verluste, Eigentätigkeit und Verbrauch eigener Erzeugnisse und von Leistungen anderer Betriebsteile sind als Aufwand zu ermitteln. Zinskosten für das betriebsnotwendige Kapital werden nicht angesetzt. Wo Kostenvergleiche gezogen werden - z.B. mit dem Unternehmereinsatz - ist dies zu berücksichtigen.

Während die Praxis z.B. die Begriffe Ausgaben, Aufwand und Kosten oft synonym verwendet, ist die Terminologie der 'Empfehlungen' auf den Charakter der Erfolgsrechnung ausgerichtet. Allerdings werden - um die Anwendung in der Praxis nicht zu erschweren - die stark eingebürgerten Begriffe Kostenarten, Kostenstellen u.ä. weiter benutzt.

202 Soweit die Angaben nicht der Buchführung entnommen werden können, wird in den Begriffsbestimmungen auf die Bewertung der Aufwands- und Ertragsgrößen eingegangen.

Eine stärkere Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen sowie der Kennzahlen für interne Zwecke ist jedem Waldbesitzer unbenommen.

203 Die verwendeten forstfachlichen Begriffe sind disponibel, d.h. regional unterschiedliche Termini (z.B. Nichtwirtschaftswald - Wirtschaftswald a.r.B.) sind sinngemäß zu verwenden, sie wurden i.d.R. nicht besonders aufgeführt.

204 Die in den 'Empfehlungen' angesprochenen Waldeigentumsarten Staats-, Körperschafts- und Privatwald sind im Sinne des Bundeswaldgesetzes zu verstehen.

205 Gliederung des Teiles B:

- |      |                                    |         |
|------|------------------------------------|---------|
| I.   | Betriebszustand und Naturalangaben | 301 ff. |
| II.  | Einnahmen bzw. Erträge             | 401 ff. |
| III. | Kostenarten                        | 501 ff. |
| IV.  | Kostenstellen                      | 601 ff. |

I. Betriebszustand und Naturalangaben

301 Unternehmenszweige

Hauptbereiche betrieblicher Tätigkeit in gemischten Unternehmen, die im Betriebsablauf relativ unabhängig voneinander sind und sich hinsichtlich ihrer Produkte deutlich unterscheiden,

z.B.: die steuerlichen Einkunftsarten (§ 2 EStG),  
wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, gewerbliche Zweige.  
Vgl. auch die Vorschriften zur Einheitsbewertung.

307

Als Betrieb im Sinne des 'Betriebsabrechnungsbogens Forstwirtschaft (BAB)' gilt nur der Unternehmenszweig Forstwirtschaft, im wesentlichen also: Produktion von Holz und Nebenerzeugnissen, Jagd und Fischerei, Schutz- und Erholungsfunktion auf der forstlichen Betriebsfläche.

701

406 610

407 611

'Betriebsfremd' sind demzufolge sämtliche anderen Unternehmenszweige, Nebenbetriebe, entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen und Lieferungen des Verwaltungs- und Betriebsbereiches für Dritte (z.B. Betreuung, Betriebsarbeiten, Berechtigungen) und die Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben (einschl. Amtshilfe). Der Aufwand von AB-Maßnahmen gilt als betrieblich.

411

412

310 409

Die Abgrenzung der Nebenbetriebe vom forstlichen Hauptbetrieb erfolgt gemäß den steuerlichen Vorschriften. Nebenbetriebe haben dem forstlichen Hauptbetrieb zu dienen (§ 13 (2) EStG) und gliedern sich in Verwaltungs- und Substanzbetriebe. Hierzu gehört auch die 'sonstige forstwirtschaftliche Nutzung' im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Es handelt sich also um Betriebsbereiche mit deutlicher Abhängigkeit vom Forstbetrieb, mit eigenen Einrichtungen, bisweilen auch mit eigenem Personal, aber niemals mit eigener Verwaltung und nie mit den Merkmalen gewerblicher Verselbständigung.

Beispiele: Holzhöfe

Forsteigenes Sägewerk als Nebenbetrieb  
Einrichtungen zur Aufbereitung von Schmuckreisig  
und Kranzbindereien.

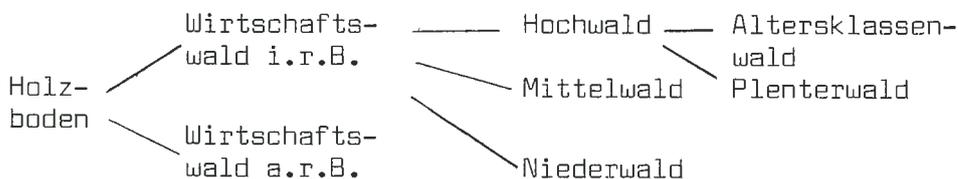
Maschinenhöfe, die nicht gewerblich verselbständigt sind, siehe Maschinen und Fuhrparke.

613

Als grundsätzliches Kriterium gilt außerdem, daß alle Bereiche, deren Aufwendungen erfaßt werden, auch mit den zugehörigen Erträgen erscheinen müssen, und umgekehrt.

302 Holzboden (HB)

Alle Flächen die üblicherweise von der Forsteinrichtung als Holzboden ausgeschieden werden. Der Holzboden gliedert sich wie folgt:



303 304

Angabe der Holzbodenfläche erfolgt in vollen ha und für das Ende des Abrechnungszeitraumes (aktuelle Fläche).

305

303 Wirtschaftswald

Alle Flächen, die üblicherweise von der Forsteinrichtung als Wirtschaftswald i.r.B. (in regelmäßigem Betrieb) ausgeschieden werden. Angabe für das Ende des Abrechnungszeitraumes (aktuelle Fläche). Dem Wirtschaftswald (i.r.B.) steht der Wirtschaftswald a.r.B. (Nichtwirtschaftswald, Wirtschaftswald geringster Intensität o.ä. Bezeichnung) gegenüber.

305

302

304 Hochwald (Altersklassenwald und Plenterwald), Mittelwald und Niederwald

Entsprechend den Begriffsbestimmungen der Forsteinrichtung. Die Holzarten- und Altersklassenanteile des Altersklassenwaldes sind nach dem Stand des Forsteinrichtungsstichtages anzugeben, brauchen sich also nicht mit der aktuellen Fläche zu decken. Nur bei größeren Flächenzu- und -abgängen und bei größeren Kalamitäten (mehr als 10% des Altersklassenwaldes seit dem Forsteinrichtungsstichtag) ist eine Fortschreibung des Altersklassenverhältnisses vorzunehmen.

306

302 303

305 Wirtschaftsjahr, Rechnungsjahr

Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr; er entspricht dem Buchführungszeitraum des Betriebes (Kalenderjahr, Forstwirtschaftsjahr, Landwirtschaftsjahr usw.). Decken sich die Buchführungszeiträume für einzelne Bereiche nicht (z.B. FwJ und RJ), so soll eine Bereinigung auf einen einheitlichen Abrechnungszeitraum nicht vorgenommen werden. Der Abrechnungszeitraum (Berichtsjahr) wird mit dem Kalenderjahr bezeichnet, in dem er überwiegend liegt bzw. (wenn er am 1. Juli beginnt) in dem er endet.

306 Jahr der Forsteinrichtung

Die Angaben für die Kennzahlen 1.13 und 1.21 gelten für das Jahr der Forsteinrichtung.

304

307 Einheitswert

Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung in DM/ha Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung. Es ist der im Berichtsjahr steuerlich maßgebende Einheitswert anzugeben.

308 Maschinen (Anschaffungswert)

Als Anschaffungswert der Maschinen gilt der Anschaffungsaufwand für betriebseigene Arbeits- und Antriebsmaschinen sowie für Fahrzeuge (Schlepper, Erntemaschinen, maschinelle Anlagen wie Seilkräne, Lkw, Pkw usw.). Nicht zu aktivierende Maschinen (z.B. Motorsägen) werden nicht erfaßt. Soweit die Maschinen nur teilweise im Forstbetrieb eingesetzt sind, wird nur der anteilige Wert erfaßt. Nicht mehr eingesetzte Maschinen sind nicht in den Anschaffungswert einzubeziehen.

613

309 Verwaltungspersonal

Die Anzahl der im Außen- und Innendienst (einschl. Bürodienst) beschäftigten Personen ist anteilig zu reduzieren um die betriebsfremden Bereiche und Nebenbetriebe; als Schlüssel dient der Aufwand an Zeit und Gehältern des Verwaltungspersonals. Teilzeitkräfte sind anteilig einzusetzen. In Ausbildung befindliche Kräfte werden weder ihrer Zahl nach erfaßt, noch mit ihrem Aufwand.

301

503

Das Personal der örtlichen Instanz (Betriebsebene) wird getrennt von dem Personal in höheren Instanzen und der Eigentätigkeit des Eigentümers im Verwaltungsbereich erfaßt und nach seiner Funktion (Tätigkeit) - ggf. anteilig - gegliedert:

502 515

- Betriebsleitung (auch soweit dabei im Außendienst gewirkt wird, auch soweit durch Assistenten und ständige Vertreter ausgeführt)
- Außendienst als Revierleiter oder Funktionsträger
- Bürodienst einschl. Büroleitung.

310 Waldarbeiter, Waldarbeiterinnen

Bei den männlichen und weiblichen Waldarbeitern werden nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen unterschieden:

- Stamarbeiter und regelmäßig Beschäftigte (einschl. Forstwirtschaftsmeistern und Haumeistern)
- Unständig Beschäftigte (einschl. Aushilfskräften, Schülern, Studenten, Rentnern usw. sowie ABM-Kräften); ihre Anzahl wird nicht erfaßt.

Die tarifmäßige Aufteilung von Stamarbeitern und regelmäßig Beschäftigten ist möglich. Falls entsprechende Tarifbestimmungen fehlen, sind Arbeitskräfte mit weniger als 60 Arbeitstagen als unständig Beschäftigte zu betrachten.

312

Die Einstufung der Arbeitskräfte, auch der entlohnten und nicht entlohnten Familienarbeitskräfte (einschl. der Eigentätigkeit des Eigentümers im Betriebsbereich) erfolgt dabei nach ihrer Arbeitszeit für das Gesamtunternehmen (einschl. Landwirtschaft und anderer Betriebszweige).

515

Eine Unterscheidung der Arbeitskräfte nach ihrer Qualifikation (Forstwirt, Waldfacharbeiter, Maschinenführer usw.) erfolgt nicht.

Auszubildende werden mit ihrer Anzahl nicht erfaßt, wohl aber mit ihrem Aufwand.

505

311 Arbeitsstunden

Die im Zeit-, Stück- oder Prämienlohn oder unentgeltlich (z.B. von Familienarbeitskräften) geleisteten reinen (produktiven) Arbeitsstunden ohne Zeiten der Lohnfortzahlung: Es werden alle für den Forstbetrieb geleisteten Stunden erfaßt, d.h. ohne Leistungen für Dritte und ohne betriebsfremde Bereiche. Arbeitsstunden von Auszubildenden werden nicht erfaßt.

312

310

312 Lohnstunden

Lohnstunden sind die nach vorstehender Textziffer erfaßten Arbeitsstunden zuzüglich der anteiligen Stunden der Lohnfortzahlung, d.h. aller vom Betrieb bezahlten Stunden. Im Zweifel sind - soweit vorhanden - die geltenden Tarifbestimmungen anzuwenden.

311

505

313 Hiebssatz, Nutzungssatz

Planmäßiger jährlicher Hiebssatz des Forsteinrichtungswerkes; bei einkommensteuerpflichtigen Betrieben ist der von der Finanzverwaltung anerkannte (jährliche) Nutzungssatz maßgebend.

306

314 Holzeinschlag

Alle im Abrechnungszeitraum auf der Holzbodenfläche eingeschlagenen und gebuchten Derbholzmengen in Fm o.R. (Derbholz ab 7,0 cm Zopfdurchmesser mit Rinde). Noch nicht fertig aufgearbeitetes oder fertig aufgearbeitetes, aber noch nicht gebuchtes Derbholz ist so einzubeziehen, wie es betriebsüblich ist. Holzmengen, die bereits bei der Betriebsabrechnung des Vorjahres oder eines früheren Jahres berücksichtigt wurden, im Abrechnungszeitraum aber erst verkauft worden sind, werden nicht mehr erfaßt.

305 302

Nicht verwertbares Derbholz wird gesondert ohne Trennung nach Holzarten erfaßt; sofern es in Einzelfällen nicht gebucht wird, ist der Anfall zu schätzen.

Holzeinschlag und Holzrücken (einschl. Holztransport) werden zum Begriff Holzernte zusammengefaßt.

603 604

315 Stammholz

Als Stammholz gilt alles Langholz, einschl. Schwellen, außer Stangen und Industrieholz lang.

316 Selbstwerbung

Selbstwerbung ist die Aufarbeitung von Holz durch den Käufer (bzw. durch Forstberechtigte). Sind andere betriebsfremde Kräfte im Auftrag des Betriebes mit der Aufarbeitung befaßt, so handelt es sich um Unternehmerleistungen. Die in Selbstwerbung aufgearbeiteten Holzmengen werden nach Holzartengruppen getrennt erfaßt.

508

317 Wege und Straßen

Zur Kennzeichnung des Erschließungsgrades (Wegedichte) werden alle lkw-fähigen Wege und Straßen erfaßt, die innerhalb und am Rande des Holzbodens liegen und dem Lagern, Verladen und Abtransport sowie auch dem Rücken dienen; Wege und Straßen in fremdem Eigentum sind ggf. einzubeziehen, sofern an ihnen mindestens das Lagern und Verladen erlaubt ist und sie uneingeschränkt zum Holztransport zur Verfügung stehen.

608

302

Nicht lkw-fähige Wege sowie Rückegassen, Feinerschließung usw. werden mit ihren Längen nicht ermittelt, wohl aber mit ihrem Aufwand.

608

318 Arbeitsproduktivität im Holzeinschlag

Menge des durch betriebseigene Waldarbeiter einschließlich betriebseigenem Maschinenpersonal eingeschlagenen und/oder aufgearbeiteten Holzes (in Fm o.R.) dividiert durch die dabei geleisteten Arbeitsstunden; die Kennzahl wird angegeben für den Gesamteinschlag (ohne Unternehmer und Selbstwerbung) und für den im Stücklohn aufgearbeiteten Anteil (Kennzahlen 3.261 und 3.262).

310  
314 603  
311  
508 316

Arbeitszeiten von Arbeitern, die Unternehmern beigestellt werden (z.B. Holzaushaltung und Holzaufnahme) sind bei größerem Umfang zu eliminieren.

319 Arbeitsproduktivität bei den Betriebsarbeiten

Wertschöpfung dividiert durch die insgesamt geleisteten Arbeitsstunden männlicher und weiblicher betriebseigener Waldarbeiter (einschl. Investitionen, ohne betriebsfremde Bereiche, abzüglich Vorleistungen).

310  
301

Die Wertschöpfung errechnet sich wie folgt (ohne betriebsfremde Bereiche):

Betriebseinnahmen insgesamt  
zuzüglich des Anlagenzuganges 708  
abzüglich des Anlagenabganges 413  
abzüglich des Materials, der Leistungen fremder Unternehmer,  
des anerkannten Aufwandes für Lohnempfänger 507 508  
und der Abschreibungen 506  
abzüglich des Maschinenaufwandes,  
verrechnet auf betriebsfremde Bereiche. 513  
709

Das Ergebnis (Wertschöpfung) wird durch die Summe der Jahresarbeitsstunden dividiert. Die so ermittelte Arbeitsproduktivität ist einschlagsbezogen.

311  
320

320 Hiebssatz-Betriebsergebnis

Neben dem Einschlags-Betriebsergebnis wird das Hiebssatz-Betriebsergebnis durch Abzug bereinigter Betriebsausgaben (= Aufwand) von bereinigten Betriebseinnahmen (= Ertrag) ermittelt. Die Bereinigung wird wie folgt vorgenommen:

Beim Ertrag ist mittels der Mengenrelation Hiebssatz bzw. Nutzungssatz zu Holzeinschlag der Ertrag aus Holznutzung und erstatteten Rückekosten umzurechnen. Beim Aufwand erfolgt mittels derselben Mengenrelation die Umrechnung von Holzeinschlag, Holzrücken und -transport. Eine Umrechnung anderer Posten erfolgt nicht.

313 314  
603 404  
603 604



	Die Erlöse sind im allgemeinen den Rechnungen zu entnehmen, d.h. es ist unerheblich, ob frei Hiebsort, frei Waldstraße, ob entrin-det oder unentrin-det usw. verkauft wird. Gewährte Skonti sowie Verzugs- und Stundungszinsen sind - wie in der Buchführung üblich - zu berücksichtigen. Absatzfondsbeiträge werden vom Rechnungsbe-trag abgezogen, soweit sie nicht als Ausgabe (vgl. Betriebssteu-ern, Beiträge ...) erscheinen.	511 408 509
	In die Erträge aus Holznutzung werden die erstatteten Rückekosten einbezogen.	
405	<u>Nebennutzungen</u> Einnahmen aus dem Verkauf von Nebennutzungserzeugnissen (z.B. Schmuckreisig, Weihnachtsbäume, Pflanzen, Kies, Sand, Brennreisig, Schlagabraum).  Mieten, Pachten, Ausbeutungs- und Benutzungsrechte gehören zu 'Andere Betriebs- und Verwaltungseinnahmen'	609 408
406	<u>Jagd, Fischerei</u> Wildpreterlöße, Verkauf von Abschüssen, empfangener Wildschadens-ersatz, Jagdpachteinnahmen, andere Jagdnutzungseinnahmen, Einnah-men aus Fischerei usw.	610
407	<u>Schutz- und Erholungsfunktionen</u> Etwaige Einnahmen aus allen Bereichen der Schutz- und Erholungs-funktionen, insbesondere aus Erholungseinrichtungen. (Vgl. Förde-rungsmittel).  Der Nutzen der Schutz- und Erholungsfunktionen für die Allgemei-nheit kann zusätzlich als Ertrag ausgewiesen werden (Kennzahl 6.4). Dem Prinzip der Vorsicht folgend, soll er jedoch nach den Mehrauf-wendungen und Mindererträgen veranschlagt werden, wie sie z.B. im Rahmen der Infrastruktur-Erhebung 1974 des DFWR (INF 74) ermittelt wurden. Liegen Daten für den einzelnen Betrieb nicht vor, so kön-nen Durchschnittszahlen vergleichbarer Kollektive eingesetzt werden.	611 410
408	<u>Andere Betriebs- und Verwaltungseinnahmen</u> z.B. aus Vermietungen, Verpachtungen (ohne Jagdpacht), Berechtigun-gen. Benutzungsgelder, Verkauf gebrauchter, nicht aktivierter Kleingeräte (vgl. aber Verkauf von Anlagevermögen), Zinseinnahmen, Stundungs- und Verzugszinsen, MwSt ist - soweit zulässig - einzu-beziehen.	406 413
409	<u>Entschädigungen</u> Einnahmen, die der Waldbesitzer für Schäden an seinem Eigentum er-hält, z.B. Manöverschäden, Waldbrand (auch Auszahlung von Versiche-rungssummen); ohne Entschädigung für Enteignung von Flächen.  Wildschadenersatz ist bei Einnahmen aus Jagd zu buchen.	413 406

	Hier sind auch die Zuschüsse der Arbeitsverwaltung zur Durchführung von AB-Maßnahmen zu buchen, als Gegenposten zum Aufwand. Sie sind bei Bedarf getrennt zu erfassen für die fakultative Kennzahl 4.44.	310						
	Die Einnahmen aus Manöverschäden und die Zuschüsse zu AB-Maßnahmen gelten als betrieblich (nicht betriebsfremd).							
410	<u>Förderungsmittel (betriebsfremd)</u> Empfangene Förderungsmittel (verlorene Zuschüsse) aus öffentlichen Haushalten; es werden lediglich die im Berichtsjahr eingegangenen Beträge gebucht und bei Bedarf nach folgenden Förderungszwecken unterschieden: <table border="0" data-bbox="303 638 1212 739"><tr><td>Kulturen</td><td>Bestandspflege, Schutz- und Erholungsfunktionen</td></tr><tr><td>Wegebau</td><td></td></tr><tr><td>Forstschutz</td><td>Andere Zwecke</td></tr></table> Förderungsdarlehen werden nicht erfaßt, es erscheint lediglich der Zinsaufwand.	Kulturen	Bestandspflege, Schutz- und Erholungsfunktionen	Wegebau		Forstschutz	Andere Zwecke	511
Kulturen	Bestandspflege, Schutz- und Erholungsfunktionen							
Wegebau								
Forstschutz	Andere Zwecke							
411	<u>Leistungen für Dritte (betriebsfremd)</u> Einnahmen aus Betriebsarbeiten für fremde Betriebe, als Gegenposten zum betriebsfremden Aufwand. Vgl. auch die folgende Textziffer (Betreuung).	301						
412	<u>Betreuung (betriebsfremd)</u> Einnahmen für jedwede forstliche Betreuung (im weitesten Sinne) anderer Betriebe (solche Einnahmen treten überwiegend bei Landesforstverwaltungen auf). Vgl. Betreuungsaufwand	301 502						
413	<u>Verkauf von Anlagevermögen (periodenfremd)</u> Wirkliche Einnahmen aus dem Verkauf von Maschinen, Anbauteilen, Ausstattungen usw.; eventuelle Buchrestwerte können unberücksichtigt bleiben, sofern sie in der Buchführung nicht verrechnet werden. Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken sind nicht aufzunehmen.  Der Anlagenverkauf ist bei der Wertschöpfung abzusetzen.	409 319						

III. Kostenarten

501 Definition

Der Aufwand ist nach der Art des Verbrauchs der nachfolgend aufgeführten Positionen zu unterscheiden. Vgl. auch die Vorbemerkungen zu Abschnitt B II.

401 - 403

Im Forstbetrieb werden zweckmäßigerweise die Kostenarten benutzt, die im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) in der Spalte 1 (Zeilen 1 bis 15) wiederkehren; weitere Hinweise finden sich in den Erläuterungen zum BAB.

701  
702 ff.

502 Betreuung und Anteil höherer Instanzen

Ausgaben für Betreuung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Staat, LWK usw.) und andere fachliche Betreuer (nicht jedoch forstliche Zusammenschlüsse) für laufende Verwaltungsleistungen (z.B. Beförderung). Hierzu gehören auch die Entgelte für Holzaufmessung, Verkaufsvermittlung usw. durch solche Stellen.

412

509

vgl. Betriebssteuern, Beiträge, Versicherungen usw.  
Unternehmerleistungen  
Büro- und sonstige Ausgaben

509  
508  
511

Auf den Forstbetrieb entfallender Anteil der Verwaltungsausgaben höherer Instanzen (Zentrale usw.) des Unternehmens:

612  
301

z.B. Zentralinstanzen wie Ministerien, Hauptverwaltung  
Mittelinstanzen  
Forsteinrichtungen  
Versuchsanstalten  
Hochbau- und Kassenverwaltung bzw. Rentei  
Gemeindeverwaltung einschließlich Kasse.

Die Beträge lassen sich meist nur kalkulatorisch herleiten. Sonstige zentrale Aufwendungen, z.B. Hochschulen, Waldarbeits-schulen, sollen nicht einbezogen werden.

Werden bei Auswertungen für höhere Betriebseinheiten (z.B. eine Landesforstverwaltung) die Aufwendungen der höheren Instanzen bei verschiedenen Kostenarten eingesetzt, so entfällt die Kostenart 'Anteil höherer Instanzen'.

701

Zum Körperschafts- und Privatwald siehe Fußnote \*).

503 Gehälter und Bezüge einschl. Nebenkosten

Gehaltszahlungen an diensttuende Gehaltsempfänger - auch Jagdpersonal - einschl. Zulagen (z.B. Orts-, Kinder-, Stellenzuschlag), Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen soweit sie Bestandteile der periodischen Gehaltszahlungen sind, Löhne von Verwaltungsarbeitern (einschl. Raumpflege). Bezüge für in Ausbildung befindliche Kräfte werden nicht erfaßt.

309

---

\*) Der ggf. nicht erfaßte Aufwand höherer Instanzen (im Körperschaftswald) und der Wert der empfangenen kostenlosen oder verbilligten Betreuung (im Körperschafts- und Privatwald) werden bei der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen sein.

Gesetzliche, tarifliche und freiwillige Leistungen für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter. Dazu gehören z.B.:

Pensionen, Altersversicherungen, Sozialversicherungsanteile (einschl. Nachversicherung), Hinterbliebenenversorgung, Weiter- und Höherversicherung, Unfallversicherung, Unfallrenten, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Jubiläumswendungen, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse zu privaten Versicherungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Deputate in Holz (kalkulatorisch), usw.

Außerdem sind hier die folgenden personalbezogenen Sachausgaben für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter zu buchen:

Dienstaufwandsentschädigungen, Kleidergeld  
Jagdaufwand, Schußgelder, Diensthundegeld  
Kfz-Entschädigung  
Reisekosten  
Entschädigung für im Dienst beschädigte Sachen  
Umzugskosten, Treuegeld  
Aus- und Fortbildung sowie Lehrgangsgebühren.

504 Löhne

Lohnausgaben für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Lohnempfänger einschl. Aushilfskräften sowie Haumeister-Vergütungen (Löhne von Verwaltungsarbeitern siehe Gehälter und Bezüge; Ausbildungsvergütungen siehe Lohnnebenkosten; Werkzeuggeld siehe Anerkannter Aufwand). Hierzu gehören alle Sonderlöhne, soweit sie als Zuschläge und Zulagen zum Grundlohn je Arbeitsstunde bzw. Tarifstunde berechnet werden:

z.B. Facharbeiter-, Vorarbeiter- und Haumeisterzulage  
technische Zulage und Gefahrenzuschlag  
Allgemeine Zulage  
Zuschlag für Sonn- und Feiertage, Überstunden  
Nachtarbeit, Stücklohnausgleichszuschlag.

Die erfaßten Löhne müssen mit den Arbeitsstunden korrespondieren.

503  
505  
506

311

505 Lohnnebenkosten

Hier sind die nachstehend aufgezählten Aufwendungen ohne Differenzierung zu buchen. Die unter Textziffer 506 aufgeführten Aufwendungen können hier einbezogen werden. Die Landesforstverwaltungen sind übereingekommen, für den Staatswald eine Untergliederung nach den einzelnen Ordnungsziffern vorzunehmen und als Anlage zur Kennzahlenübersicht zu geben.

In den Lohnnebenkosten ist im Einzelfall auch kalkulatorischer Aufwand (vgl. Ziff. 6 Naturalleistungen) enthalten.

1. Lohnfortzahlung
  - 1.1 Urlaub
  - 1.2 Krankheit und Unfall
  - 1.3 Feiertage
  - 1.4 Personalvertretung
  - 1.5 Fortbildung
  - 1.6 Schlechtwetter
  - 1.9 Sonstige Lohnfortzahlung (z.B. auch für Vorfesttage)
  
2. Übrige Bezüge
  - 2.1 Zuwendungen (Weihnachtsgeld)
  - 2.2 Vermögenswirksame Leistungen
  - 2.3 Sozialzuschlag
  - 2.4 Urlaubsgeld
  - 2.5 Urlaubsabgeltung
  - 2.6 Krankengeldzuschuß
  - 2.7 Wintergeld
  - 2.9 Sonstige Bezüge (Unterstützungen, Beihilfen aller Art, Jubiläumzahlungen, Treuegeld usw.)
  
3. Versicherungsbeiträge und allgemeine Abgaben
  - 3.1 Sozialversicherung
  - 3.2 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Ruhe-lohn
  - 3.3 Zusätzliche Betriebskrankenkassen
  - 3.4 Unfallversicherung
  - 3.5 Abgabe nach dem Schwerbehinderten-Gesetz
  - 3.6 Pauschal-lohnsteuer
  - 3.9 Sonstige Versicherungsbeiträge und Abgaben (z.B. Konkursausgleichskassen)
  
4. Aus- und Fortbildung (ohne Ziffer 1.5)
  - 4.1 Ausbildungsvergütung (Lehrlingsvergütung)
  - 4.2 Kosten der Aus- und Fortbildung sowie Lehrgangsgebühren (ohne Lohnfortzahlung Ziffer 1.5; ohne Ausbildungsstätten)
  
5. Wegegelder und Transportkosten
  - 5.1 Wegegeld
  - 5.2 Fahrkostenerstattung anstelle von Wegegeld
  - 5.3 Betriebseigene Transportmittel zur Beförderung der Arbeiter zum Arbeitsplatz; bei Schwierigkeiten der buchmäßigen Trennung können die Beträge unter den verschiedenen Kostenarten der Hilfskostenstelle Maschinen verbleiben.
  
6. Naturalleistungen
  - 6.1 Geldwerter Vorteil bei Vermietungen von Dienstwohnungen
  - 6.2 Geldwerter Vorteil bei Verpachtungen von Wirtschaftsland
  - 6.3 Geldwerter Vorteil bei Abgaben von Brennstoffen, Holz usw., Entschädigung für nicht bezogenes Deputatholz
  - 6.9 Sonstige Naturalleistungen (z.B. Strom, Verpflegung, Kantinen usw.)

310

613

7.	<u>Aufwandsentschädigungen</u>	
7.1	Kfz-Entschädigung	
7.2	Reisekosten für Tätigkeiten der Personalvertretung	
7.3	Übrige Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld	
7.9	Sonstige Aufwandsentschädigungen (z.B. Beschaffungsbeihilfen, Entschädigung für im Dienst beschädigte Sachen)	
8.	<u>Übrige Sachausgaben</u>	
8.1	Körperschutzmittel, Arbeitskleidung	
8.2	Bewegliche Schutzhütten (Beschaffung, Unterhaltung, Transport)	
8.9	Sonstige Sachausgaben (z.B. Verbandsmaterial)	
506	<u>Anerkannter Aufwand für Lohnempfänger</u>	
	Der erste Absatz der vorstehenden Textziffer ist sinngemäß anzuwenden.	505
1.1	EMS-Geld; Werkzeuggeld	
1.2	Einsatz von waldarbeitereigenen Maschinen. Soweit der Einsatz waldarbeitereigener Maschinen hier nicht ausgewiesen werden kann, ist er unter Material oder Unternehmerleistungen zu erfassen.	507 508
507	<u>Material</u>	
	Beschaffung und Verbrauch von Material jeder Art für Betriebsarbeiten (für Verwaltung siehe Büroausgaben). Hierzu gehören:	511
	Pflanz- und Saatgut, Düngemittel, Chemikalien, Wege- und Zaunbaumaterial usw.;	
	Energie und Wasser (nur für Betriebsarbeiten, soweit getrennt erfaßbar);	
	Hilfs-, Betriebs- und Brennstoffe; Betriebskosten waldarbeitereigener Maschinen, soweit nicht unter Anerkannter Aufwand oder Unternehmerleistungen;	506 508
	Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen werden - soweit es sich um Investitionen handelt - beim Anlagenkauf ausgewiesen.	512
	Als Materialaufwand werden nur die Fremdbezüge (einschl. Transportkosten) erfaßt; im eigenen Betrieb erzeugte Materialien werden als 'Verbrauch eigener Erzeugnisse' gebucht.	516
	Zur Abgrenzung von Unternehmerleistungen vgl. diese.	508
508	<u>Unternehmerleistungen</u>	
	Arbeits- und Dienstleistungen durch Unternehmer oder forstliche Zusammenschlüsse einschl. der zusammen mit der Arbeits- und Dienstleistung in Rechnung gestellten Materialien. Hierzu gehören z.B.:	
	Einschlagsunternehmen, Holzfuhrlaute, Anmietung von Maschinen, Bauarbeiten durch Unternehmer	508
	Waldarbeiter mit eigenem Schlepper soweit außerhalb des Arbeitsvertrages und gewerbesteuerlich zulässig; Leistungen von Werkstätten und Spezialbetrieben.	
	Vgl. Beiträge	509
	Vgl. Leistungen aus anderen Betrieben des Unternehmens	516

509	<u>Betriebssteuern, Beiträge, Versicherungen usw.</u> Grundsteuer, Kreisumlage (nur bei gemeindefreien Gebieten), Kfz-Steuer, Jagdsteuer und dgl. Im Kommunalwald ist die Grundsteuer kalkulatorisch zu ermitteln. Sonstige Abgaben, Gebühren und Zwangsbeiträge. Hierzu sind insbesondere die Beiträge an öffentlich-rechtlichen Institutionen wie Landwirtschaftskammern, Wasser- und Bodenverbände, Flurbereinigung-Teilnehmergemeinschaft, Fischereigenossenschaften und Absatzfondsbeiträge zu buchen. Beiträge zu anderen Vereinigungen (z.B. auch forstliche Zusammenschlüsse), Organisationen und dgl., soweit als Betriebsausgaben anzusehen. Versicherungsprämien für Gebäude, Inventar, Zugtiere, Maschinen, Waldbrand und dgl. sowie Haftpflichtversicherungen, soweit als Betriebsausgaben anzusehen. Vgl. Betreuung und Unternehmerleistungen.	502	508
510	<u>Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte</u> Gebäudemieten, Flächenpachten (z.B. Jagdpacht). Hier sind auch einmalige und dauernde Entgelte und Zuschüsse für die Benutzung fremden Eigentums zu buchen: z.B. Zuschüsse für Bau und Unterhaltung fremder Wege, auch öffentlich-rechtlicher Art, Entgelte für die Benutzung fremder Wege. Material und Arbeitsleistungen des Betriebes für solche Zwecke siehe unter Löhnen und Material.	317	608
511	<u>Büroausgaben (sächliche Ausgaben) und sonstige Ausgaben</u> Material und Unternehmerleistungen für das Büro (nicht jedoch für Gebäude) z.B. Schreibpapier, Kleinmaterial, Bücher, Zeitschriften Strom, Wasser, Heizmaterial, Porto, Telefon, Büromaschinen, Sachausgaben für die EDV (einschl. Miete von Anlagen). Ausgaben für Sachverständige, Buchführung, Prüfung und Beratung, Gerichts- und ähnliche Kosten, Zinsaufwand, gewährte Skonti, soweit in der Buchführung als Ausgabe erfaßt. Außerdem sind solche Beträge aufzuführen, die sich in die übrigen Kostenarten nicht einordnen lassen.	504	507
		508	
		510	
		404	
512	<u>Anlagenkauf</u> Anschaffungskosten einschl. Nebenkosten (z.B. Transport und erste Inbetriebnahme). Die dabei angefallene Mehrwertsteuer kann bei sonstigen Ausgaben gebucht werden, wenn aus steuerlichen Gründen erforderlich.	507	708
		511	

513 Abschreibungen (kalkulierter Aufwand)

Buchmäßige Wertminderung eines Anlagegutes (einer Investition), die etwa der tatsächlichen Wertminderung durch Verschleiß, technische Veraltung usw. entspricht und dadurch zu betrieblichem Aufwand wird bzw. die aus steuerlichen Gründen erfolgt.

708

Für die betriebswirtschaftliche Rechnung gelten als Investitionen:

- Wege
- Gebäude
- Maschinen und Geräte
- Forsteinrichtungswerke u.ä.
- EDV-Programme

und aus steuerlichen Gründen:

- Erstaufforstungen
- Kulturzäune
- Meliorationen.

Eine Investition liegt nur dann vor, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten worden sind. Anderenfalls liegt laufender Aufwand vor. Die Wertgrenzen sollen im allgemeinen nach den steuerlichen Vorschriften bestimmt werden.

Die Investitionen werden mit ihrem Anschaffungs- und Herstellungsaufwand 'aktiviert', d.h. in Zeile 17 des BAB ausgebucht, da sie zuvor als Aufwand entweder bei Anlagenkauf in Zeile 11 oder bei anderen Investitionen in sonstige Positionen der Zeilen 1 bis 15 eingegangen sind. Der Begriff 'Aktivierung' ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet und folgt nicht immer steuerlichen Vorschriften. In der Buchführung der Forstbetriebe ist für die hier bezweckte Ausgliederung der Investitionen Vorsorge zu treffen.

701

Instandsetzungen, Generalreparaturen u.ä. gelten ebenfalls als Investitionen, wenn die Wertgrenzen überschritten werden.

Anschaffungen von Grundstücken, Ablösung von Rechten aller Art und Wiederaufforstungen sind nicht als Investitionen zu erfassen.

Die Abschreibung erfolgt linear (in jährlich gleichbleibenden Beträgen) und bemißt sich - auch im Staats- und Körperschaftswald - grundsätzlich nach den steuerlichen Vorschriften. Stehendes Holz wird nicht abgeschrieben.

514 Verluste (zum Teil kalkulierter Aufwand)

Der hier anzusetzende Betrag soll sich aus dem Wert aller Verluste durch Diebstähle, Manöverschäden und anderer Sachbeschädigungen (auch an Waldbeständen sowie Grund und Boden), vom Betrieb zu zahlender Schadensvergütungen (auch für Wildschäden), Forderungsausfälle, Maschinenbruch, Lagerschäden an Holz usw. zusammensetzen.

Da diejenigen Betriebsarbeiten, die der Beseitigung und Verhinderung von Schäden dienen (z.B. Wegeausbesserung, Pflanzung, Forstschutzmaßnahmen), als Löhne und Sachkosten bei den betreffenden Kostenstellen gebucht werden, bleiben hier lediglich kalkulatorische Verluste sowie Entschädigungszahlungen, die der Betrieb leistet. Empfangene Entschädigungsbeträge siehe unter dem Einnahmeposten Entschädigungen.

Zweifache Buchungen (z.B. kalkulierter Schadensbetrag und Löhne für Schadensbeseitigung) sind zu vermeiden.

409

515 Eigentätigkeit (kalkulierter Aufwand)

Die Eigentätigkeit im Betriebs- und Verwaltungsbereich des Betriebsinhabers einschl. der Familienarbeitskräfte im Privatwald wird zu dem Wert angesetzt, der für fremde Arbeitskräfte vergleichbarer Tätigkeitsbereiche im Anhalt an gleiche Betriebsgrößen im Staats- und Körperschaftswald zu zahlen wäre.

Im allgemeinen werden pro Familienarbeitskraft bei voller Beschäftigung nicht mehr als 2.300 Stunden im Jahr geleistet.

309  
312

516 Verbrauch eigener Erzeugnisse und von Leistungen aus anderen Bereichen des Unternehmens (kalkulierter Aufwand)

Hier soll der Wert des im eigenen Betrieb erzeugten und verbrauchten Holzes (z.B. für Zäune, feste Schutzhütten) eingesetzt werden, als Gegenposten zu den gebuchten Erträgen aus Holz.

Der Verbrauch anderer Erzeugnisse als Holz kann unberücksichtigt bleiben, wenn deren Gewinnungskosten bereits erfaßt sind und keine kalkulatorischen Erträge gebucht werden.

Beim Verbrauch von Leistungen aus anderen Betrieben bzw. Bereichen des Unternehmens handelt es sich um kalkulatorische Vorgänge, z.B. Löhne, Material (Dünger usw.), anteilige Unternehmerleistungen, Maschinenarbeit aus dem landwirtschaftlichen Bereich und um Leistungen anderer Betriebe bzw. Bereiche desselben Unternehmens, z.B. auch Leistungen von Maschinenhöfen und Maschinenforstämtern für andere Forstbetriebe desselben Unternehmens.

403  
404  
609  
405  
508

#### IV. K o s t e n s t e l l e n

##### Vorbemerkungen

- 601 Im Forstbetrieb werden zweckmäßigerweise die folgenden Kostenstellen ausgeschieden. Sie erscheinen als Spalten des Betriebsabrechnungsbogens (BAB). Die nachstehend nicht genannten Posten in der Kopfspalte des Betriebsabrechnungsbogens werden in den Erläuterungen zum BAB erklärt.  
Hinsichtlich der betriebsfremden Bereiche siehe auch Unternehmenszweige.
- 701  
702 - 710  
301
- 602 Als Kostenstellen gelten die Arbeitsbereiche, z.B. Holzernte, Wegebau. Prinzipiell könnte jede Kostenart in jeder Kostenstelle auftreten.
- 603 Holzeinschlag  
Alle Einschlagstätigkeiten (Fällen, Entasten, Einschneiden, Vermessen, Entrinden usw.) - einschl. Vorliefern durch Waldarbeiter, soweit in Hauerlohn für Fällung und Aufarbeitung enthalten - zur Erzielung verkaufsfähiger Sorten bzw. zur Ernte von Derbholz. Abgrenzung von 'Waldpflege' siehe dort. Zum Holzeinschlag rechnen auch alle Einschlagstätigkeiten durch Unternehmer. Ist in Einzelfällen eine Holzmenge teils in Eigenregie und teils durch Unternehmer eingeschlagen, so ist die Menge aufzuteilen, ggf. gutachtlich (vgl. Kennzahlen 3.231 und 3.232).  
Als Entrindet werden alle Holzmenge erfaßt, die im Berichtsjahr entrindet wurden (ggf. auch aus Einschlag des Vorjahres).  
Für Holz, das durch Selbstwerber geerntet wurde, werden zwar die Mengen und Erlöse erfaßt, ein Aufwand entsteht jedoch nicht.
- 314  
404  
606  
508  
316  
404
- 604 Holzrücken, Holztransport  
Rücken des Holzes vom Hiebsort an die feste Straße einschl. Transport durch Riesen, Seilkräne usw., ohne die bei Holzernte genannte Vorlieferung. Transport des Holzes bis zum Bahnhof, Hafen oder Bearbeitungs- oder Verwendungsort. Kosten für die Lagerung des Holzes.  
Es sind die im Berichtsjahr gerückten/transportierten Holzmenge (ggf. auch aus Einschlag des Vorjahres) und die dafür aufgewendeten Kosten anzugeben.  
Schutzbehandlungen lagernden Holzes siehe Forstschutz.  
Bei Bedarf kann unterschieden werden:  
a) Rücken an die feste Straße  
b) der anschließende Transport.  
Falls die Kosten für das Rücken nicht getrennt nachgewiesen werden können, sind sie gutachtlich zu schätzen.
- 404 314  
607

605 Bestandesbegründung (Forstkulturen)

Zur Bestandesbegründung zählen alle Maßnahmen zur Begründung neuer Bestände vom Schlagräumen (soweit nicht bereits im Rahmen der Holzerntearbeiten durchgeführt) bis zur endgültig gesicherten Kunst- oder Naturverjüngung. Einbezogen werden auch Düngungs-, Entwässerungs- und Forstschutzmaßnahmen, soweit unmittelbar mit der Bestandesbegründung ausgeführt und buchmäßig nicht getrennt sowie die Pflanzgärten. Begründung von Vorwald und Unterbauten gehören zur Bestandesbegründung.

603  
606  
607

Bei Bedarf kann unterschieden werden:

- a) Erstaufforstungen einschl. Nachbesserung und Pflege sind Aufforstungen von Flächen des forstlichen Unternehmens, die bisher nicht oder anderweitig genutzt waren;
- b) Wiederaufforstungen einschl. Nachbesserung und Pflege sind Aufforstungen von Flächen, die vorher schon bestockt waren und zum Holzboden des Betriebes gehört haben; hier sind auch Umwandlungen aller Art zu buchen.
- c) Pflanzgärten

301  
  
302

Zaunbau siehe Forstschutz.

607

606 Waldpflege

Unter Waldpflege werden folgende Betriebsarbeiten zusammengefaßt:

- Jungbestandspflege (Jugendpflege, Läuterung): Sie schließt an die Bestandesbegründung (gesicherte Kunst- oder Naturverjüngung) an und endet mit dem Auftreten größerer Mengen verkaufsfähiger Sorten bzw. dem Anfall von Derbholz.
- Ästungen
- Meliorationen: Maßnahmen zur Verbesserung der Wuchsbedingungen (z.B. Düngung, Be- und Entwässerung)
- Lawinen- und Wildbachverbauung sowie sonstiger Erosionsschutz

605  
  
603

Bei Bedarf können die Betriebsarbeiten getrennt werden. Soweit Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestandesbegründung erfolgen, werden sie dort erfaßt.

605

607 Forstschutz

a) gegen Wildschäden

Verbißschutz, Fegeschutz und Schälenschutz;  
Zaunbau im Wald.

Außenzäune (Umfanggatter), die das Wild am Verlassen des Waldes hindern sollen, sowie Zäune zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und Zäune um Wildäcker und -wiesen gehören zum Bereich der Jagd. Zäune um Wildparks und dgl. rechnen zu Erholungseinrichtungen.

Wildschadensersatz siehe Jagd und Fischerei.

610  
611  
610

b) <u>gegen andere Schäden</u>	
Abwehr von tierischen (Insekten, Mäuse usw.) und pflanzlichen Schäden, Waldbrandverhütung und -bekämpfung und -versicherung, Abwehr anderer abiotischer Schäden, Schäden durch Menschen. Schutz des lagernden Holzes.	604
Vorbeugende biologische Schädlingsbekämpfung (z.B. Nistkästen).	
608 <u>Wege und Brücken</u>	
Außer den Wegen, Brücken und Holzlagerplätzen rechnen hierzu auch alle anderen Erschließungseinrichtungen (jedoch ohne Maschinen) sowie alle Gräben, Verrohrungen und Versickerungsanlagen, die der Entwässerung der Wege dienen. Es sind auch die Aufwendungen für Wege außerhalb des Waldes einzubeziehen, soweit sie der Holzabfuhr dienen.	317
Der Aufwand für Feinerschließung ist einzubeziehen, soweit er nicht beim Holzeinschlag gebucht wird. Die Räumung der Trassen ist bei Holzeinschlag bzw. - unterhalb der Derbh Holzgrenze - bei Waldpflege zu buchen.	603 606
Kleine Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, soweit dem Wegebau dienend.	301
Wanderwege siehe Schutz- und Erholungsfunktionen.	611
609 <u>Sonstige Betriebsarbeiten</u>	
Zu den sonstigen Betriebsarbeiten gehören:	
- Unterhaltung der Grenzen	
- Versuche	
- Ernte, Bereitstellung und Transport verkaufsfähiger Nebenerzeugnisse (Nebennutzungen) aus dem Walde	516 405
- alle anderen Betriebsarbeiten, die den obigen Kostenstellen nicht zugeordnet werden können (z.B. Waldarbeiterlöhne für Forsteinrichtung, Standortkartierung und dgl.)	612
610 <u>Jagd, Fischerei</u>	
Der Aufwand betrifft den eigentlichen <u>Jagdbetrieb</u> (d.h. ohne die bei Forstschutz zu buchenden Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden). Hierzu gehören z.B.:	607
Treiberlöhne, Wildfütterung, Bau von jagdlichen Einrichtungen; Gehälter für Jagdpersonal.	503
Schußgelder, Lieferlöhne, Hundehaltung, Jagdpacht, Waffen, Patronen, Einfangen und Aussetzen von Wild, Umfanggatter, Wildschadensersatz, Jagdsteuer usw.	
Bei größerem Anteil landwirtschaftlicher Flächen an der Jagdbetriebsfläche, können die dort zurechenbaren Aufwendungen als betriebsfremd angesehen werden.	301
Kulturzäune, Wildverbißschutz usw. siehe Forstschutz.	607
Auch die Ausgaben für <u>Fischerei</u> sind hier zu buchen.	

611 Schutz- und Erholungsfunktionen

Vorgänge, die in den forstlichen Betriebsablauf einbezogen sind. Auf dieser Kostenstelle werden Aufwendungen für alle diejenigen Betriebsarbeiten gebucht, die auf der forstlichen Betriebsfläche im direkten Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden. Hierher gehören z.B.:

- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Erholungseinrichtungen (Wanderwege usw.)
- Müllbeseitigung

607

Werden die genannten Arbeiten außerhalb der forstlichen Betriebsfläche ausgeführt, so gelten sie als betriebsfremd. Gewerblich genutzte Einrichtungen werden als gesonderte Betriebszweige behandelt. Jugendwaldeinsatz gilt als betriebsfremd.

301

Lawinen- und Wildbachverbauung und sonstiger Erosionsschutz siehe Waldpflege.

606

612 Verwaltung

Neben den in Büro und Verwaltung anfallenden laufenden Ausgaben werden auch solche erfaßt, deren primäre Aufteilung auf andere Kostenstellen nicht sinnvoll erscheint. Die Kostenstelle ist geteilt in

511

- Verwaltung - örtliche Instanz (Betriebsebene)
- Verwaltung - höhere Instanzen (Zentrale u. dgl.) \*)

309

502

Zur Kostenstelle Verwaltung gehören auch die Gebäude:

- Dienst- und Werkwohnungen für Forstpersonal, Waldarbeiter, Forstbürogebäude, Betriebsgebäude (z.B. Hallen und Schuppen für Maschinen, Geräte, Material), feste Schutzhütten; außerdem Mietwohnungen.
- Bewegliche Schutzhütten siehe Lohnnebenkosten.

505

Zu buchen sind hier auch die Investitionen für das übrige Anlagevermögen im Verwaltungsbereich sowie für Anlagevermögen, das nicht bei anderen Kostenstellen erfaßt ist. Hierher gehören insbesondere

- Investitionen in den Bereichen Vermessung, Standortkartierung, Forsteinrichtung, EDV (Programmierkosten usw.), jedoch ohne die hierbei anfallenden Löhne.

609

---

\*) Vgl. Fußnote zu Textziffer 502

613 Maschinen und Fuhrpark (Hilfskostenstelle)

Die Hilfskostenstelle dient der Zusammenfassung der auf die eigenen Maschinen und den Fuhrpark entfallenden unterschiedlichen Kostenarten. Sie ermöglicht die Verteilung auf die entsprechenden Kostenstellen im Anhalt an die dort geleisteten Maschinenbetriebsstunden. Diese Verteilung erfolgt in Zeile 16 des BAB.

701

Zu Maschinen im Sinne dieser Kostenstelle gehören die zu aktivierenden Maschinen, maschinellen Anlagen (z.B. Seilkräne), Dienstkraftwagen, Waldarbeitertransportfahrzeuge (vgl. aber Lohnnebenkosten Ziffer 5.3), auch tierische Zugkräfte.

308 513

Die Beschaffung von Kleinmaschinen und Geräten ist i.d.R. als Material bei den übrigen Kostenstellen zu erfassen.

505

507

Es wird empfohlen, wie folgt vorzugehen:

Wird eine Maschine überwiegend für forstliche Arbeiten eingesetzt, so sollte eine eigene Maschinenbuchführung eingerichtet werden.

Es ist zweckmäßig, den Aufwand dieser Maschine über die Hilfskostenstelle abzurechnen und anschließend auf die empfangenden Kostenstellen (Holzeinschlag usw.) zu verteilen. In vielen Fällen ist es vorteilhaft, die Löhne direkt den anderen Kostenstellen zuzurechnen. Auf jeden Fall muß der anteilige Aufwand für den betriebsfremden Bereich ausgesondert werden.

603

301

Der Einsatz von Maschinen aus der Landwirtschaft, aus Maschinenhöfen oder aus anderen Teilen des Gesamtunternehmens wird vielfach am besten nur kalkulatorisch erfaßt; der Aufwand ist dann als Leistung aus anderen Bereichen des Unternehmens bei den Kostenstellen Holzeinschlag usw. zu erfassen.

516

603



Erläuterungen zum Betriebsabrechnungsbogen

- 702 In Spalte 1 sind die Kostenarten (Zeilen 1 bis 15) aufgeführt. 701  
502 ff.
- 703 In der Kopfspalte sind zunächst vorgesehen:  
Bemerkungen, z.B. Kontonummer der Buchführung - Spalte 2  
Verteilungsgrundlage (Schlüssel).  
In dieser Spalte kann vermerkt werden, nach  
welchen Gesichtspunkten die Aufwendungen  
auf die einzelnen Kostenstellen verteilt  
und verrechnet werden. 706
- Ausgaben laut Buchführung (A = Ausgabe) - Spalte 3  
kalkulierter Aufwand (K = kalkuliert) - Spalte 4  
Aufwand für betriebsfremde Bereiche - Spalte 5 301
- In dieser Spalte werden alle Aufwendungen  
des Forstbetriebes für betriebsfremde Be-  
reiche sowie Arbeiten für Dritte ausgeson-  
dert, also z.B. auch der Verwaltungsauf-  
wand für von staatlichen Forstämtern durch-  
geführte Betreuungen im Körperschafts- und  
Privatwald
- Gesamtaufwand des Betriebes - Spalte 6
- 704 Rechnerisch gelten folgende Beziehungen:  
1. Sa. Sp. 7 bis 15 = Sp. 16 (Sa. Betriebsarbeiten)  
2. Sa. Sp. 17 bis 18 = Sp. 19 (Sa. Verwaltung)  
3. Sa. Sp. 16, 19, 20 = Sp. 6 (Gesamtaufwand des Betriebes)  
4. Sa. Sp. 3 + 4 - 5 = Sp. 6
- In Zeile 18 ergeben sich andere Beträge der Summen infolge des  
verrechneten Aufwandes für Maschinen.
- 705 In der Kopfspalte sind sodann die Kostenstellen aufgeführt.  
Durch Symbole ist angegeben, auf welche Kostenstellen die  
Kostenarten normalerweise verrechnet werden.
- 706 Die Kostenarten der Zeilen 3 bis 7, 9, 11, 12, 14 und 15 sind  
nach dem wirklichen Verbrauch auf die Kostenstellen zu verrechn-  
en. Die Lohnnebenkosten werden im allgemeinen mit den Löhnen  
geschlüsselt. 603 ff.  
505 504

- 707 Die Kostenarten der Zeilen 1, 2, 8, 10 und 13 sind im allgemeinen den Betriebsarbeiten nicht zurechenbar und werden bei der Kostenstelle Verwaltung gebucht. Lediglich bestimmte Gehälter, Betriebssteuern, Versicherungsprämien und Verluste können direkt der Hilfskostenstelle Maschinen und Fuhrpark sowie dem Forstschutz und der Jagd/ Fischerei (letzterer auch Wildschadensersatz) zugerechnet werden.
- 612 503  
509 514  
607 613  
610
- 708 In den Kostenarten (insbesondere Kostenart Anlagenkauf, Zeile 11) und demzufolge in den Kostenstellen sind auch Ausgaben für Investitionen (Anschaffung und Herstellung sowie wesentliche Instandsetzungen von Anlagegütern) enthalten.
- 512  
513
- Diese Investitionen werden in der Zeile 17 'Anlagenzugang' ausgebucht (Symbol: ./.), um durch Aktivierung zu einem periodengerechten Ergebnis zu kommen.
- 305
- Die Abnutzung der Anlagegüter, auch der im Berichtsjahr angeschafften, wird bei Abschreibungen gebucht.
- 513
- 709 Die Verteilung des Maschinenaufwandes (in Zeile 16, aus Spalte 20), d.h. Aufwand des laufenden Betriebes und Abschreibung, aber ohne Investitionen, auf die einzelnen Kostenstellen wird zweckmäßigerweise nach den geleisteten Maschinenbetriebsstunden vorgenommen (Symbole: + und ./.).
- 613
- Der Aufwand für Dienstkraftwagen ist bei der Verteilung auf die Kostenstelle Verwaltung zu buchen. Der Maschinenaufwand wird dabei restlos verteilt.
- 612
- 710 Die Zeile 18 'Summe Aufwand' dient der Aufrechnung (Symbol: S). Die Summe der Spalte 3 läßt in Verbindung mit der Summe der Einnahmen Rückschlüsse auf die Liquidität zu.
- Der Gesamtaufwand des Betriebes (Spalte 6 / Zeile 18) geht in die Kennzahl Einschlags-Betriebsergebnis (Kennzahl 6.1) ein und ist also einschlagsbezogen, nicht hiebssatzbezogen.
- 314 313

0. Kennzahlenplan  
-----

Vorbemerkungen

- 801 Die Bezeichnung "Fm" bedeutet stets "Efm Derbholz o.R."
- 802 Die Bezeichnung "ha HB" bedeutet "Hektare Holzboden"
- 803 Die Bezeichnung "Std" bedeutet "Arbeitsstunden"

Kennzahl

804 1. Flächen- u. Vermögensstruktur

	Hinweise auf Textziffern	Herleitung; vgl. Datenliste (811)	Einheit	Anzahl Dezimalstellen
1.1 Holzbodenfläche	302	(10)	ha HB	-
1.11 Wirtschaftswald i.r.B.	303	(11) : (10) x 100	% vom HB	-
1.111 Altersklassenwald	304	( (12) + (13) + (14) + (15) ) : (10) x 100	% vom HB	-
1.112 Plenterwald	304	(16) : (10) x 100	% vom HB	-
1.113 Mittelwald	304	(17) : (10) x 100	% vom HB	-
1.114 Niederwald	304	(18) : (10) x 100	% vom HB	-
1.12 Wirtschaftswald a.r.B.	303	(19) : (10) x 100	% vom HB	-
1.13 Holzartenanteile des Altersklassenwaldes und Altersklassenanteile der Baumartenflächen	304		$\frac{\% \text{ vom HB}}{100 \% \text{ vom HB}}$	-

Angaben für das Jahr der Forsteinrichtung (vgl. 306)	Holzartenanteile in %	Anteile der Altersklassen in %								
		Blöße (unbestockt) und 1-20	21-40	41-60	61-80	81-100	101-120	über 120	insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Eiche									100	
Buche und sonst. La									100	
Fi, Fa, Dgl									100	
Ki, Lä und sonst. Na									100	
Insgesamt	100									

Sp. 2 (Holzartenanteile):  
Eiche: (12) x 100 : ( (12) + (13) + (14) + (15) )  
Buche, Fi, Ki: analog

Sp. 3 bis 9 (Anteile der Altersklassen):  
Eiche (Sp. 3): (12/3) x 100 : (12)  
Eiche (Sp. 4 bis 9): analog  
Buche, Fi, Ki: analog

Hinweise  
auf Text-  
ziffern

K e n n z a h l

Herleitung; vgl. Datenliste (811)

Anzahl  
Dezimal-  
stellen

Einheit

1.21	Holzvorrat	306	25	Fm/ha HB	-	-
1.22	Einheitswert	307	26	DM/ha Forstfläche	-	-
1.23	Erschließungsgrad durch Wege (Wegedichte)	317	27 : 10	lfd.m/ha HB	-	-
1.24	Betriebseigene Maschinen (Anschaffungswert)	308	28 : 10	DM/ha HB	-	-
805	<u>2. Personal</u>					
2.1	Summe Verwaltungspersonal der örtlichen Instanz (Betriebsebene)	309	( 31 + 32 + 33 + 35 : 2300 ) x 1000 : 10	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.11	Personal in Betriebsleitung	309	31 x 1000 : 10	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.12	Personal im Außendienst	309	32 x 1000 : 10	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.13	Personal im Bürodienst	309	33 x 1000 : 10	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.2	Personal in höheren Instanzen	309	34 x 1000 : 10	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.3	Eigentätigkeit des Eigentümers im Verwaltungsbereich	515	35 : 10 : 2,3	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.4	Waldarbeiter einschl. Familienarbeitskräfte (nur Stammarbeiter und regelmäßig Beschäftigte)	310	( 40 + 42 ) x 1000 : 10	Anzahl/1000 ha HB	2	2
2.5	Arbeitsstunden	311	( 43 + 45 + 46 + 48 ) : 10	Std/ha HB	1	1
2.51	davon in Stücklohn	311	55 x 100 : ( 43 + 45 + 46 + 48 )	%	-	-
2.52	Stammarbeiter und regelmäßig Beschäftigte	311	( 43 + 45 ) : 10	Std/ha HB	1	1
2.53	Unständig Beschäftigte	311	( 46 + 48 ) : 10	Std/ha HB	1	1
2.54	Lohnstunden in % der Arbeitsstunden	312,311	59 x 100 : ( 43 + 46 )	%	-	-
2.6	Lohnnebenkosten in % des Arbeitslohns	505	95/4/6 x 100 : 95/3/6	%	-	-
2.7	Bruttoarbeitsverdienst je Arbeitsstunde (ohne Lohnnebenkosten und anerkannten Aufwand)	319	95/3/6 : ( 43 + 46 )	DM/Std	2	2
2.8	Arbeitsproduktivität bei den Betriebsarbeiten		( 10 x KZ 4,5 + 95/17/6 - 95/5/6 - 95/6/6 ) : 95/7/6 - 95/12/6 - 95/16/5 - 89 ) : ( 43 + 45 + 46 + 48 )	DM/Std	2	2

K e n n z a h l

Hinweise auf Textziffern

Herleitung; vgl. Datenliste (811)

Einheit

Anzahl Dezimalstellen

806 3. Holzernte, Wegeunterhaltung

3.1 Holzeinschlag

1	2	3	4	5	6
Hiebssatz bzw. Nutzungssatz (vgl. 313) Fm/ha HB	Holzeinschlag (vgl. 314) Fm/ha HB	Stammholzanteil % (vgl. 315)	Selbstwertberanteil in % v. Sp. 3 (vgl. 316)		
Eiche	---				
Buche und sonst. La	---				
Summe La					
Fi, Ta, Dgl					
Ki, Lä und sonst. Na					
Summe Na					
Sa unverwertbares Derbholz (314)					
Insgesamt					100

313 - 316 Spalte 2:  $\frac{62/1}{62/2} \times 100 = 10$   
 $\frac{62}{62} \times 100 = 10$

Spalte 3: Eiche:  $\frac{63/1}{63/1} \times 100 = 10$   
 Buche, Fi, Ki: analog

Spalte 4: Eiche:  $\frac{63/1}{63/1} \times 100 = 63$   
 Buche, Fi, Ki: analog

Spalte 5: Eiche:  $\frac{64/1}{64/1} \times 100 = 63/1$   
 Buche, Fi, Ki: analog

Spalte 6: Eiche:  $\frac{65/1}{65/1} \times 100 = 63/1$   
 Buche, Fi, Ki: analog

3.2 Holzernte durch den Betrieb (Regie und Unternehmer)

3.21 Einschlagskosten  $\frac{95/18/7}{95/18/8} \times 100 = 63$  DM/Fm 2

3.22 Rückekosten  $\frac{95/18/8}{95/18/8} \times 100 = 69$  DM/Fm (gerücktes Holz) 2

3.231 Anteil Holzeinschlag in Eigenregie  $\frac{67}{67} \times 100 = (63 - 63/5)$  %

3.232 Anteil Holzeinschlag durch Unternehmer  $\frac{66}{66} \times 100 = (63 - 63/5)$  %

3.24 Holzrücken in % des Einschlags  $\frac{69}{69} \times 100 = (63 - 63/5)$  %

Kennzahl	Hinweise auf Textziffern	Herleitung; vgl. Datenliste (811)	Einheit	Anzahl Dezimalstellen
3.25	Anteil Entrindung beim Na-Stammholz	$70 \times 100 : (64/3 + 64/4)$	%	-
3.261	Arbeitsproduktivität im Holzeinschlag insgesamt	$67 : (56 + 57)$	Fm/Std	2
3.262	Arbeitsproduktivität im Holzeinschlag im Stücklohn	$68 : 56$	Fm/Std	2
3.27	Mengenanteil von Holzeinschlag (Eigenregie) im Stücklohn	$68 \times 100 : 67$	%	-
3.3	Wegeunterhaltung	$(95/18/12 - 95/12/12) : 10$	DM/ha	2
807	<u>Einnahmen bzw. Erträge</u>			
4.1	Ertrag aus Holznutzung (einschl. MwSt und erstatteten Rückekosten ohne Selbstwerbung)	404		
4.11	Eiche	$76/1 : (63/1 - 65/1)$	DM/Fm	2
4.12	Buche und sonstiges Laubholz	$76/2 : (63/2 - 65/2)$	DM/Fm	2
4.13	Fichte, Tanne, Douglasie	$76/3 : (63/3 - 65/3)$	DM/Fm	2
4.14	Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz	$76/4 : (63/4 - 65/4)$	DM/Fm	2
4.15	Insgesamt	$76 : (63 - 63/5 - 65)$	DM/Fm	2
4.2	Erlös aus Selbstverberholz	$77 : 65$	DM/Fm	2
4.3	Ertrag aus Holznutzung einschlagsbezogen	$78 : (63 - 63/5)$	DM/Fm	2
4.31	Ertrag aus Holznutzung hiebssatzbezogen	$78 : 10$	DM/ha HB	2
4.4	Andere Einnahmen	$78 \times 62 : (10 \times 63)$	DM/ha HB	2
4.41	Nebennutzungen	$81 : 10$	DM/ha HB	2
4.42	Jagd, Fischerei	$82 : 10$	DM/ha HB	2
4.43	Sonstige betriebliche Einnahmen	407,408		
4.44	davon für AB-Maßnahmen (fakultativ)	$(83 + 84 + 85 + 85/1) : 10$	DM/ha HB	2
4.5	Betriebs-einnahmen insgesamt einschlagsbezogen	$85/1 : 10$ $(78 + 81 + 82 + 83 + 84 + 85 + 85/1) : 10$	DM/ha HB	2

Kennzahl	Hinweise auf Textziffern	Herleitung; vgl. Datenliste (811)	Einheit	Anzahl Dezimalstellen
808 4.51	Betriebseinnahmen insgesamt hiebssatzbezogen	$(78 \times 62 : 63) + (81 + 82) + 83 + 84 + 85 + 85/1) : 10$	DM/ha HB	2
4.6	Förderungsmittel	$86 : 10$	DM/ha HB	2
808 5.	<u>Aufwand</u>			
5.1	Aufwand einschlagsbezogen	$95/18/6 : 10$	DM/ha HB	2
5.2	Aufwand hiebssatzbezogen	$((95/18/7 + 95/18/8 \times 62 : 10) : 63) + (95/18/6 - 95/18/7 - 95/18/8) : 10$	DM/ha HB	2
5.3	Investitionen und Abschreibungen			
5.31	Investitionen insgesamt	$95/17/6 : 10$	DM/ha HB	2
5.32	Abschreibungen insgesamt	$95/12/6 : 10$	DM/ha HB	2
809 6.	<u>Erfolgsrechnung</u>			
6.1	Einschlags - Betriebsergebnis	$KZ 4.5 - KZ 5.1$	DM/ha HB	2
6.11	Betriebskoeffizient	$KZ 6.1 \times 10 : 63$	DM/Fm	2
6.2	Hiebssatz - Betriebsergebnis	$KZ 5.1 \times 100 : KZ 4.5$	%	-
6.21	Betriebskoeffizient	$KZ 4.51 - KZ 5.2$	DM/ha HB	2
6.21	Betriebskoeffizient	$KZ 6.2 \times 10 : 62$	DM/Fm	2
6.3	Einschlags - Betriebsergebnis unter Hinzurechnung der Förderungsmittel	$KZ 5.2 \times 100 : KZ 4.51$	%	-
6.31	Betriebskoeffizient	$KZ 4.5 - KZ 5.1 + 86 : 10$	DM/ha HB	2
6.31	Betriebskoeffizient	$KZ 6.3 \times 10 : 63$	DM/Fm	2
6.4	Leistungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (fakultativ)	$KZ 5.1 \times 100 : (KZ 4.5 + 86 : 10)$	%	-
810 7.	<u>Betriebsabrechnungsbogen (BAB)</u>	$99$	DM/ha HB	2
		Alle Felder nach dem Schema: $95/Z/S : 10$	DM/ha HB	2

811 8. Anhang zum Kennzahlenplan: Datenliste: Liste der bei den Betrieben zu erhebenden Daten

Suchziffer	Anzahl der Ziffern (davon Dezimalstellen)	B e g r i f f	Textziffer der 'Empfehlungen'
①	2	Monat	
②	2	Jahr	305
③	1	Bundesland	
④	1	Waldbesitzart	
⑤	1	Betriebstyp	
⑥	3	Betriebsnummer	
⑩	6	Holzbodenfläche insgesamt (ha)	302
⑪	6	Wirtschaftswald i.r.B. (ha)	303
		<u>Altersklassenwald (ha):</u>	304
⑫/3	5	- Eiche I Blöße und 1 - 20j.	
⑫/4	5	II 21 - 40j.	
⑫/5	5	III 41 - 60j.	
⑫/6	5	IV 61 - 80j.	
⑫/7	5	V 81 - 100j.	
⑫/8	5	VI 101 - 120j.	
⑫/9	5	VII über 120j.	
⑫	5	insgesamt	
⑬/3 bis ⑬	je 5	- Buche und sonstiges Laubholz (analog Eiche)	
⑭/3 bis ⑭	je 5	- Fichte, Tanne, Douglasie (analog Eiche)	
⑮/3 bis ⑮	je 5	- Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz (analog Eiche)	
⑯	5	Plenterwald (ha)	304
⑰	5	Mittelwald (ha)	304
⑱	5	Niederwald (ha)	304
⑲	5	Wirtschaftswald a.r.B. (ha)	303
⑳	3	Holzvorrat (Fm/ha)	306
㉑	4	Einheitswert (DM/ha)	307
㉒	6	Wege, die den Wald erschließen (lfd.m)	317
㉓	7	Anschaffungswert betriebseigener Maschinen (DM)	308
		<u>Verwaltungspersonal (Anzahl):</u>	309
㉔	4 (1)	- in Betriebsleitung	
㉕	4 (1)	- im Außendienst	
㉖	4 (1)	- im Bürodienst	
㉗	4 (1)	- in höheren Instanzen	
㉘	4	Jahresarbeitsstunden des Eigentümers im Verwaltungsbereich (Jahresstunden)	

Suchziffer	Anzahl der Ziffern (davon Dezimalstellen)	B e g r i f f	Textziffer der 'Empfehlungen'
		<u>Waldarbeiter und Familienarbeitskräfte:</u>	
		- Stammarbeiter und regelmäßig Beschäftigte (Anzahl)	310
40	4 (1)	- Waldarbeiter und entlohnte Familienarbeitskräfte	
42	4 (1)	- nicht entlohnte Familienarbeitskräfte	
		- Stammarbeiter u. regelmäßig Beschäftigte (Jahresarbeitsstunden)	310, 311
43	5	- Waldarbeiter und entlohnte Familienarbeitskräfte	
45	5	- nicht entlohnte Familienarbeitskräfte	
		- Unständig Beschäftigte (Jahresarbeitsstunden)	
46	5	- Waldarbeiter und entlohnte Familienarbeitskräfte	
48	5	- nicht entlohnte Familienarbeitskräfte	
55	6	- Stücklohnstunden sämtlicher Arbeitskräfte (Jahresstunden)	311
		- Arbeitsstunden bei Holzernte in Eigenregie (Jahresstunden)	311, 603
56	6	- Stücklohn	
57	6	- anderer Lohn und nicht entlohnt	613
59	6	- Lohnstunden sämtlicher Arbeitskräfte (Jahresstunden)	312
		<u>Hiebssatz bzw. Nutzungssatz (Fm):</u>	313
62/1	6	- Laubholz	
62/2	6	- Nadelholz	
62	6	- Insgesamt	
		<u>Holzeinschlag (Fm):</u>	314
63/1	6	- Eiche	
63/2	6	- Buche und sonstiges Laubholz	
63/3	6	- Fichte, Tanne, Douglasie	
63/4	6	- Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz	
63/5	6	- nicht verwertbares Derbholz	
63	6	- Insgesamt	
		<u>Stammholzanteil am Einschlag (Fm):</u>	315
64/1	6	- Eiche	
64/2	6	- Buche und sonstiges Laubholz	
64/3	6	- Fichte, Tanne, Douglasie	
64/4	6	- Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz	
64	6	- Insgesamt	

Suchziffer	Anzahl der Ziffern (davon Dezimalstellen)	B e g r i f f	Textziffer der 'Empfehlungen'
		<u>Selbstwerberanteil am Einschlag (Fm):</u>	316
65/1	6	- Eiche	
65/2	6	- Buche und sonstiges Laubholz	
65/3	6	- Fichte, Tanne, Douglasie	
65/4	6	- Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz	
65	6	- Insgesamt	
66	6	Holzeinschlag durch Unternehmer (Fm)	508
67	6	Holzeinschlag in Eigenregie insgesamt (Fm)	318
68	6	Holzeinschlag in Eigenregie Stücklohn (Fm)	318
69	6	Im Berichtsjahr gerückte/transportierte Holzmenge (Fm)	604
70	6	Im Berichtsjahr entrindete Nadellangholzmenge (Fm)	315
		<u>Holzverkäufe (abgesetzte und verwertete Holz mengen in Fm)</u>	404
75/1	6	- Eiche	
75/2	6	- Buche und sonstiges Laubholz	
75/3	6	- Fichte, Tanne, Douglasie	
75/4	6	- Kiefer, Lärche u. sonstiges Nadelholz	
75	6	- Insgesamt	
		<u>Ertrag aus Holznutzung (einschl. MWSt u. erstatteter Rückekosten) ohne Selbstwerberholz (DM):</u>	404
76/1	8	- Eiche	
76/2	8	- Buche und sonstiges Laubholz	
76/3	8	- Fichte, Tanne, Douglasie	
76/4	8	- Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz	
76	8	- Insgesamt	
77	8	Erlöse aus Selbstwerberholz (DM)	316
78	8	Ertrag aus Holznutzung insgesamt (DM)	
		<u>Andere Einnahmen (DM):</u>	
81	7	- Nebennutzungen	405
82	7	- Jagd, Fischerei	406
83	7	- Schutz- und Erholungsfunktionen	407
84	7	- andere Betriebs- und Verwaltungseinnahmen	408

Suchziffer	Anzahl der Ziffern (davon Dezimalstellen)	B e g r i f f	Textziffer der 'Empfehlungen'
85/1	7	- Zuschüsse der Arbeitsverwaltung zu AB-Maßnahmen	409
85	7	- Entschädigungen	409
86	7	- Förderungsmittel	410
87	7	- Leistungen für Dritte	411
88	7	- Betreuung	412
89	7	- Verkauf von Anlagevermögen	413
90	7	Andere Einnahmen insgesamt (DM)	
		<u>Betriebsabrechnungsbogen (DM)</u>	701
95/Z/S	je 6	Z = Zeile 1 - 18 S = Spalte 3 - 20	
99	6 (2)	<u>Leistungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen</u> des Waldes (DM/ha HB)	407